



neufarm[®] Naturkosmetik-Standard

- Qualitätsrichtlinie -

Herausgeber: neufarm[®] Qualitätsinstitut der Reformhaus eG

Oberursel im April 2020



Inhaltsverzeichnis

Präambel für alle neufarm® Qualitäts-Standards

Vorwort zum neufarm® Naturkosmetik-Standard

1	Grundsätze für den neufarm® Naturkosmetik-Standard	9
2	Naturkosmetik	12
2.1	Definition zertifizierte Naturkosmetik	12
2.2	Tierschutz	12
2.3	Gentechnik.....	12
2.4	Höchstgehalte für Rückstände und Kontaminanten	12
2.5	Herstellprozesse.....	13
2.6	Grundsätzlich nicht erlaubte Stoffe	13
2.7	Rohstoffe vom toten Tier	13
2.8	Rohstoffe vom lebenden Tier	14
2.9	Pflanzliche Rohstoffe	14
2.10	Mineralische Rohstoffe	14
2.11	Nanopartikel	14
2.12	Mikroplastik	15
2.13	Konservierung	15
2.14	Riech- und Duftstoffe.....	15
2.15	Farbstoffe/Pigmente	15
2.16	Verpackungen.....	16
2.17	Deklaration	16
3	Bio-Naturkosmetik.....	16
3.1	Höchstgehalte für Rückstände und Kontaminanten in Bio-Produkten	16
4	Zulassung und Zertifizierung	17
4.1	Zulassungsprozedere	17
4.2	Rezepturänderungen zugelassener Produkte	17
4.3	Verstoß gegen die neufarm® Qualitätsrichtlinien	17
4.4	Die Kennzeichnung mit dem neufarm® Qualitätszeichen.....	18
5	Schlussbestimmung.....	19
6	Anhänge	20



6.1	Anhang 1: Mineralische Stoffe und Pigmente, die bei neufarm® Naturkosmetik nicht, bzw. nur mit Einschränkungen erlaubt sind	20
6.2	Anhang 2: Pigmente und Mineralien, für die eine Nicht-Nano Bescheinigung vorgelegt werden muss.....	21
6.3	Anhang 3: Liste der zugelassenen Konservierungsstoffe.....	21
6.4	Anhang 4: Sonstige nicht zugelassene Stoffe.....	22
6.5	Anhang 5: Nachweis über Rückstände und Kontaminanten	22
6.5.1	neufarm® Naturkosmetik-Standard Pflichtanalysen	22
6.6	Anhang 6: Schematische Darstellung des neufarm® Naturkosmetik-Standards.....	23



Präambel für alle neufarm® Qualitäts-Standards

Die Lebensreform strebte im 19. Jahrhundert eine grundsätzliche Erneuerung der gesamten Lebensweise an, wobei sich zwei lebensreformerische Ansätze herauskristallisierten, die bis heute ihre Bedeutung erhalten haben und Pate stehen für eine vitalstoffreiche Ernährung und eine natürliche, gesunderhaltende Körperpflege. Begriffe wie „Natürlichkeit“, „naturgemäße Lebensweise“, „Naturverbundenheit“ wurden in dieser Zeit geprägt und haben maßgeblich heutige Lebensstile mitbestimmt. Die Reformhäuser und ihre Genossenschaft Reformhaus eG (früher neufarm VDR eG) und auch viele Reformproduktehersteller sind aus der Lebensreformbewegung hervorgegangen. Die Reformhaus eG ist der Initiator und Betreiber des neufarm® Qualitätsinstituts, in dem die neufarm® Qualitäts-Standards und den diesen zugrunde liegenden Qualitätsrichtlinien entwickelt und fortgeschrieben, und die Produkte, die das neufarm® bzw. das vegan neufarm® Qualitätszeichen beantragen, zertifiziert werden. Das neufarm® Qualitätsinstitut steht zu seiner besonderen Verantwortung für ganzheitliche Produkte in bester Qualität, für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, für den Umweltschutz und für den Tier- und Artenschutz. Aus diesen übergeordneten Zielen wurden fünf Leitwerte für die neufarm® Qualitätsrichtlinien abgeleitet:

Natürlichkeit, Ganzheitlichkeit, Lebensfreude, Mut und Verantwortung.

Dazu kommen übergeordnete Qualitätsrichtlinien hinsichtlich der Rohstoffe, Verarbeitung, Produktsicherheit und Verantwortung. Die für die Sortimentsbereiche Lebensmittel, Selbstmedikationsmittel, Freiverkäufliche Arzneimittel sowie Kosmetik entwickelten Qualitätsstandards spiegeln die oben genannten Leitwerte. Produkte, die eines der neufarm® Qualitätszeichen tragen, halten die für die Sortimentsbereiche definierten Qualitätsrichtlinien ein. In einem Vorwort werden in jeder der Qualitätsrichtlinien bzw. Sortimentsbereiche zusätzliche Aspekte erläutert, die über das hinausgehen, was an Grundsätzlichem für alle Sortimentsbereiche in der Präambel steht. Präambel plus Sortimentsbereich bilden eine inhaltliche Einheit. Die übergeordneten Prinzipien für die verschiedenen Warengruppen lauten:

Natürlichkeit

Die Bevorzugung gering verarbeiteter Mittel zum Leben geht auf Hippokrates zurück und wurde seit dem letzten Jahrhundert besonders von Bircher-Benner, Bruker, Anemüller und Leitzmann vertreten. Die Erkenntnisse, dass in einem naturbelassenen Produkt (in vivo in toto) ein größeres Gesundheitspotenzial enthalten ist als in der Summe der extrahierten Teile (in vitro summa partes), macht deutlich, dass die Natur sinnvollere und gesundheitlich wertvollere Produkte schaffen kann als der Mensch. Die Bevorzugung der Natürlichkeit und die Gedanken zur Nachhaltigkeit (s.u.) bedingen im Hinblick auf zukünftige Generationen den Verzicht auf viele Zusatzstoffe und den Einsatz synthetischer Erzeugnisse sowie die Vermeidung bestimmter Technologien wie z. B. Gentechnik, Bestrahlung, Nanotechnologie oder Food Design. Sollte ein Zweifel bestehen beim Verwenden einer Zutat, gilt immer der Grundsatz „im Zweifel für die Natürlichkeit“ (in dubio pro natura). Ziel der Zusatzstofflisten ist es deshalb, die Anzahl der zugelassenen Zusatzstoffe zu begrenzen, anstatt sie zu erweitern. Wenn pflanzliche Rohstoffe nicht zur Verfügung stehen, sehen wir in der Verwendung tierischer (vom toten Tier) oder synthetischer Rohstoffe in der Sortimentsgruppe Lebensmittel keine Alternative.



Bei den übrigen Gruppen werden im Einzelfall naturidentische oder naturnahe Varianten zugelassen, wenn diese nicht aus natürlicher Quelle in geeigneter Qualität und Menge gewonnen werden können, bzw. dies der Verpflichtung zur Nachhaltigkeit entgegenstehen würde.

Rohstoffe vom toten Tier kommen aus ethischen Gründen nicht infrage.

Synthetische Rohstoffe werden wegen der Ubiquität von chemisch-synthetischen Stoffen wie Dioxin, Bisphenol A, PCBs, Pestiziden usw. sehr kritisch gesehen, da Kombinationswirkungen und deren Folgen erst am Anfang der Forschung stehen. Vereinzelt Ausnahmen werden für Selbstmedikationsmittel und die frei verkäuflichen Arzneimittel zugelassen, da es sich bei diesen Gruppen um Stoffe und Zubereitungen mit Eigenschaften handelt, die die Ernährung ergänzen oder Krankheiten und Leiden lindern sollen.





Eine Vermeidung synthetischer Stoffe wird auch aus dem Blickwinkel der Umweltverträglichkeit gesehen. Eine ökologische Arbeitsweise in der Landwirtschaft und Industrie bedeutet unter diesem Aspekt Nachhaltigkeit durch Ressourcenschonung und eine verminderte Umweltbelastung sowie die Verwendung umweltverträglicher Produkte und Technologien.

Schadstoffgeprüfte, gesundheitlich unbedenkliche Qualität

Die Belastung unserer Umwelt mit schädlichen Stoffen unterschiedlichster Art wirkt sich in erheblichem Maß auf die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen aus. Hierbei kommt insbesondere der Verwendung von synthetischen Pestiziden in der konventionellen Landwirtschaft, der breiten Nutzung von Insektiziden und Antibiotika, sowie der Verunreinigung der Natur durch die Kontamination mit Schwermetallen eine hohe Bedeutung zu. Alle neufarm® Qualitäts-Standards fordern daher eine strenge Überprüfung vorhandener Rückstände und Kontaminanten in den zu zertifizierenden Produkten. Hierfür müssen Hersteller bei der Beantragung des neufarm® bzw. vegan neufarm® Qualitätszeichens Analysedaten zu verschiedenen Rückständen bzw. Kontaminanten vorlegen. Je nach Schadstoff müssen die Höchstgehalte zum Teil deutlich unter den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgehalten liegen. Die jeweiligen Prüfparameter hängen ab von der Art des Produktes, seiner Zusammensetzung, seiner Anwendung und Verweildauer im bzw. am menschlichen Körper. Das neufarm® Qualitätsinstitut hat hierfür entsprechende Prüflisten erstellt, die zusammen mit den jeweiligen Qualitätsrichtlinien Gültigkeit besitzen. Darüber hinaus führt das neufarm® Qualitätsinstitut ein fortlaufendes Monitoring bereits zugelassener Produkte durch, indem es in regelmäßigen Abständen die Überprüfung von Waren aus den Reformhäusern durch unabhängige Testinstitute veranlasst. Hierfür werden in Zusammenarbeit mit externen Experten und wissenschaftlichen Instituten auch jeweils aktuell diskutierte bzw. neue Stoffe in das Monitoring mit aufgenommen, um diese zeitnah zu überprüfen und ggf. gesundheitliche Risiken frühzeitig abzuwägen. Bei Beanstandungen werden die Hersteller umgehend informiert und zur Behebung des Problems aufgefordert.

Die strengen neufarm® Qualitätsanforderungen*:

	<p>Natürlichkeit/Bio Alle Lebensmittel müssen Bio-Qualität besitzen. Darüber hinaus verbietet neufarm® einige Zutaten, wie bestimmte Nitrite und Nitrate. Für die übrigen Sortimentsbereiche wird ein Höchstmaß an natürlicher Qualität – nach Möglichkeit aus kontrolliert biologischem Anbau vorgeschrieben.</p>
	<p>Keine Bestrahlung Es dürfen keine ionisierenden Strahlen eingesetzt werden, um Produkte haltbar zu machen.</p>
	<p>Keine Tierversuche Es gilt für ausnahmslos alle Produkte mit den neufarm® Qualitätszeichen, dass Tierversuche (wie gesetzlich vorgeschrieben) weder für die Rohstoffe noch für die Produkte durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben werden. Dies lassen wir uns von unseren Herstellern zusätzlich schriftlich garantieren.</p>
	<p>Keine Gentechnik Produkte, die das neufarm® Qualitätszeichen tragen, dürfen weder „aus“ noch „durch“ gentechnisch veränderte Organismen hergestellt werden, noch gentechnisch veränderte Rohstoffe enthalten. Gentechnische Verunreinigungen dürfen nur bis zu einer Höchstmenge von 0,1% im Produkt bzw. den eingesetzten Rohstoffen nachweisbar sein. Damit sind die neufarm® Anforderungen strenger, als es z.B. für Bio-Produkte vorgeschrieben ist.</p>
	<p>Vegetarisch oder vegan - keine Rohstoffe vom toten Tier Alle Produkte, die eines der neufarm® Qualitätszeichen tragen, sind ovo-lakto-vegetarischer oder veganer Natur. Dieses betrifft auch alle Zutaten, Zusätze, Hilfsstoffe und andere Additive, die den Präparaten zugesetzt werden. Rohstoffe vom toten Tier sind generell verboten.</p>

	<p>Transparenz der Inhaltsstoffe Für neufarm® zertifizierte Produkte gilt die Volldeklaration. Sämtliche Zutaten und auch alle Zusatzstoffe müssen bis ins Detail deklariert werden. Auf dieser Basis erfolgt die Prüfung der Inhaltsstoffe hinsichtlich aller Zulassungskriterien. Verbraucher wissen, was sie konsumieren.</p>
	<p>Schadstoffprüfungen Hersteller müssen bei der Zulassung ihrer Produkte umfangreiche Analysedaten zu Pestiziden und anderen Rückstände und Kontaminanten vorlegen. Die Höchstgrenzen für diese Schadstoffe sind häufig niedriger als per Gesetz vorgeschrieben*. Hersteller sichern zu, dass die in den von neufarm® vorgeschriebenen Höchstgehalte für alle Chargen ihrer Produkte eingehalten werden. Das neufarm® Qualitätsinstitut wird diese im Rahmen eines risikoorientierten Monitorings stichprobenartig überprüfen.</p>
	<p>Kein Mikroplastik Produkten, die das neufarm® Qualitätszeichen tragen, darf kein Mikroplastik zugesetzt werden. Dies gilt auch für flüssige Kunststoffe wie Acrylate, PEG oder Silikone. Hersteller garantieren, dass sie bei Bedarf (bestimmte Kosmetik-Produkte) nur natürliche Alternativen verwenden.</p>
	<p>Frei von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mineralölen • Synthetischen Zutaten • Nanopartikeln • Parabenen • Silikonen • PEG

* Alle Details zu Höchstgehalten und anderen Qualitätsanforderungen finden Sie in den einzelnen [Qualitätsrichtlinien](#) bzw. in den Plänen für [Pflichtanalysen und Monitoring](#).



Fazit: Orientierungshilfe und Mehrwert für den Konsumenten

Ein klares Profil der Produkte, die nach den neuform® Qualitätsstandards zertifiziert sind, gibt den Konsumenten eine Orientierungshilfe für ihren gesamten Einkauf. Die neuform® Qualitätsrichtlinien sind dabei die Grundlage für eine vollwertige ovo-lakto-vegetabile oder vegane Ernährung und eine ganzheitliche natürliche Pflege und Gesundheitsunterstützung. Der Mehrwert für die Konsumenten liegt in der Qualität, die durch die Richtlinien festgelegt und durch die beiden Qualitätszeichen attestiert wird. Die Einschränkungen bei Zutaten und Zusatzstoffen, sowie die regelmäßigen Schadstoffüberprüfungen untermauern den gesundheitsfördernden Anspruch der Produkte und stärken das Vertrauen der Konsumenten in deren besondere Qualität.

Die neuform® Qualitätsrichtlinien sind ein lebendiges Werk und werden bei Bedarf den aktuellen wissenschaftlichen und produktionstechnischen Bedingungen angepasst.



Vorwort zum neufORM® Naturkosmetik-Standard

Naturkosmetik-Standards wie COSMOS oder NATRUE haben bereits ein hohes Niveau hinsichtlich Nachhaltigkeit und Natürlichkeit erreicht. Die Verantwortlichen hinter diesen Standards sind in der Regel Hersteller, die sich im besonderen Maße für diese Ziele einsetzen. neufORM® Zertifizierungen werden darüber hinaus auch immer im Hinblick auf die ganzheitliche Gesundheit und Vitalität des Endverbrauchers erstellt. Das Reformhaus® ist dabei die treibende Kraft, um bestmögliche Produkte für seine Kunden anbieten zu können. Reformhaus® InhaberInnen, neufORM® Qualitätsinstitut und Dozenten der Stiftung Reformhaus-Fachakademie stellen in Arbeitskreisen sicher, dass dieser Schwerpunkt bei der Festlegung der Richtlinien gewahrt bleibt.

Die Präambel zu dieser Qualitätsrichtlinie spiegelt weitere Gründe dafür wider, dass neben bereits existierenden Naturkosmetik-Standards ein eigener neufORM® Naturkosmetik-Standard sinnvoll ist. Die Forderung nach besonders hoher Qualität ist in diesem Maße ein Alleinstellungsmerkmal der neufORM® Zertifizierung. Ein Beispiel hierfür sind die Vorgaben zu Schadstoffanalysen und damit verbunden eine tatsächliche Prüfung der eingesetzten Rohstoffe oder des Gesamtproduktes, bevor es im Reformhaus® angeboten wird. So erhält der Verbraucher ein hohes Maß an Sicherheit hinsichtlich der Reinheit von neufORM® Naturkosmetik. Die Ablehnung von Rohstoffen vom toten Tier aller Arten findet sich ebenso allein im neufORM® Naturkosmetik-Standard.

Des Weiteren macht dieser Standard zusätzliche Einschränkungen bei der Zulassung von verschiedenen Konservierungsstoffen, Mineralien, Pigmenten und Stoffen aus anderen Klassen, die entweder hinsichtlich ihres Ursprungs, des Herstellungsprozesses oder gesundheitlicher Bedenken in der Diskussion stehen oder mit den neufORM® Grundsätzen nicht vereinbar sind.

1 Grundsätze für den neufORM® Naturkosmetik-Standard

Die Grundsätze für neufORM® zertifizierte Naturkosmetik richten sich nach den in der Präambel dargestellten Zielen, Leitwerten und den entsprechenden neufORM® Qualitätsrichtlinien und gelten für die Kosmetikbereiche:

- Naturkosmetik
- Bio-Naturkosmetik

Hochwertige, rückstandsarme und natürliche Rohstoffe aus ökologischem Anbau haben absolute Präferenz. Stoffe vom toten Tier sind nicht zugelassen. Genmanipulationen bei Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen werden abgelehnt und gentechnisch veränderte Stoffe ausgeschlossen. Verunreinigungen durch Schadstoffe werden regelmäßig überprüft. Daneben ist die Verarbeitung werterhaltend und ausgewogen. Sie kommt ohne chemisch-synthetische Zusätze aus. Die Herstellung ist umweltschonend und wird nachhaltig betrieben. Zur Produktsicherheit gehört die Transparenz der Rohstoffe und Herstellungsverfahren, sowie die Verpflichtung der Hersteller, den Eintrag von unerwünschten Stoffen bei Herstellung, Verarbeitung und Abfüllung zu verhindern.

Diese Grundsätze regeln die Anforderungen für alle Kosmetikbereiche, gegliedert in folgende Kategorien/Produktgruppen:

1. Auszuspülendes / abzuspülendes Mittel	Ein kosmetisches Mittel, das nach der Anwendung von der Haut, aus dem Haar oder von den Schleimhäuten entfernt werden muss. Rinse-off Produkte mit kurzzeitigem Kontakt wie z.B. Duschgel, Shampoo, Spülung je nach Anwendungsdauer.
2. Mittel, das auf der Haut/in den Haaren verbleibt	Ein kosmetisches Mittel, das dazu bestimmt ist, über längere Zeit mit der Haut, dem Haar oder den Schleimhäuten in Berührung zu verbleiben. „über längere Zeit“: Hierzu gehören z.B. Schaumbäder und Haarspülungen (je nach Verweildauer der Anwendung).
3. Haarmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf das Haupthaar oder die Gesichtsbehaarung mit Ausnahme der Wimpern bestimmt ist, z.B. Haarfärbemittel <u>ohne</u> Mascara (siehe hierzu 10.).
4. Hautmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Haut bestimmt ist. Leave-on Produkte, die man in wässrige und fettige Produkte weiter unterteilen kann (Körperlotionen, -gele u. ä.). Entscheidend ist der Verbleib auf der Haut. In diesen Anwendungsbereich fallen NICHT „Gesichtsmittel“ (siehe hierzu 6.)
5. Lippenmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Lippen bestimmt ist, z.B. Lippenbalm, -stift, ggf. Gloss, Lippen-Cremes
6. Gesichtsmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Gesichtshaut bestimmt ist; die klassische Gesichtscrème
7. Nagelmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Nägel bestimmt ist. Dekorative Kosmetik mit dem Anwendungsschwerpunkt „Nägel“ wie z.B. Nagellack.
8. Mundmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen auf die Zähne oder die Schleimhäute der Mundhöhle bestimmt ist, z.B. Zahnpasta, ggf. Mundspülungen.
9. Mittel, das auf Schleimhäute aufgetragen wird	Ein kosmetisches Mittel, das bestimmt ist zum Auftragen auf <ul style="list-style-type: none"> - die Schleimhäute der Mundhöhle (wie z.B. Geschmacksgele, Gele gegen Mundgeruch) - am Augenrand (wie z.B. Prostaglandinderivate in kosmetischen Mitteln, die das Wimpernwachstum anregen) - die äußeren Geschlechtsteile (z.B. Gleit-Gele)
10. Augenmittel	Ein kosmetisches Mittel, das zum Auftragen in der Nähe der Augen bestimmt ist; Dekorative Kosmetik mit dem Anwendungsschwerpunkt „um das Auge“ wie z.B. Mascara, Lidschatten.

Für den Einsatz aller Zutaten (Grund-, Wirk-, und Hilfsstoffe) wird als Basisanforderung auf die Positivlisten der beiden Kosmetikstandards für kontrolliert, zertifizierte Natur- und Biokosmetik (COSMOS <https://cosmos-standard.org/> und NATRUE <http://www.natrue.org/>) verwiesen. Hinzu kommen die Anforderungen der hier vorliegenden neufORM® Qualitätsrichtlinie (s. hierzu insbesondere Anhänge unter 6.).



Voraussetzung für die Gesamtkomposition neufarm® zertifizierter Naturkosmetik ist, dass alle Komponenten (Grund-, Wirk-, und Hilfsstoffe) zusammen die Grundgedanken des neufarm® Naturkosmetik-Standards erfüllen müssen. neufarm® Naturkosmetik muss gut hautverträglich, pflegend und reizarm sein. So werden bei den Grund-, Wirk-, und Hilfsstoffen natürliche und hautverwandte, physiologische Stoffe bevorzugt. Die zugesicherten Wirksamkeiten müssen nachweisbar und messbar sein. neufarm® Naturkosmetik zeichnet sich durch einen hohen Grad an Naturbelassenheit, kosmetischer und indikationsbezogener Wirksamkeit sowie geprüfter Produktsicherheit aus.

Alle kosmetischen Mittel erfüllen unabhängig von ihrer Formulierung oder Auslobung die grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Verbraucherschutzes und der Sicherheit sowie der Zusammensetzung, der Wirksamkeit und der Kennzeichnung. Dazu gehört in erster Linie die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (kurz: Kosmetik-Richtlinie).

Für die bestehenden Sortimente bisheriger Lizenzpartner der Reformhaus eG gilt in der Regel eine Übergangsfrist von 2 Jahren ab Veröffentlichung der jeweils aktualisierten Richtlinie.

Ein Expertenkreis, befindet über die Grundsätze und die zugelassenen Inhaltsstoffe für den neufarm® Naturkosmetik-Standard. Hierzu gehören Vertreter der Reformhaus eG, des neufarm® Qualitätsinstituts, der Stiftung Reformhaus-Fachakademie, sowie Reformhaus® InhaberInnen und Vertreter der herstellenden Unternehmen (Vertragspartner der Reformhaus eG). Ggf. werden auch externe Fachleute zur Beratung hinzugezogen.

Dieser Kreis findet sich je nach Bedarf zu einem Meinungsaustausch zusammen. Einladender ist das neufarm® Qualitätsinstitut. Einzelfälle können auch zeitnah über online-Austausch bzw. Web-Konferenzen geklärt werden.

Bei den genannten Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Leitsätzen gelten immer deren aktuelle Fassungen bzw. deren Veränderungen, Neufassungen und Aktualisierungen.

Das vom neufarm® Qualitätsinstitut vergebene neufarm® Qualitätszeichen ist ein Gütesiegel, mit dem zugleich eine Sortimentsempfehlung für Naturkosmetik im Reformhaus® ausgesprochen wird.

In den folgenden Leitsätzen werden nur die Bereiche im Detail geregelt, in denen der neufarm® Naturkosmetik-Standard über die oben genannten Basis-Standards hinausgeht. Sollten sich keine Abweichungen ergeben, so werden lediglich die wesentlichen Aspekte der Kriterien zusammengefasst.

2 Naturkosmetik

Da der Begriff „natürliche Kosmetik“ nicht geschützt ist, ist eine Begriffsklärung notwendig, die zertifizierte Naturkosmetik von so genannter naturnaher Kosmetik abgrenzt.

2.1 Definition zertifizierte Naturkosmetik

Im Hinblick auf die Tradition des Reformhauses wird die Naturkosmetik als ein Teil des lebensreformerischen Ansatzes gesehen. Die Prinzipien von ganzheitlicher Pflege, Nachhaltigkeit, Natürlichkeit und Reinheit stehen im Vordergrund. Die Natur soll so genutzt werden, dass ihr ökologisches System erhalten bleibt. Ziel ist es, möglichst naturbelassene und rückstandsarme Inhaltsstoffe einzusetzen. Nur die Zertifizierung der Produkte auf der Basis eines anerkannten Naturkosmetik-Standards gibt dem Hersteller Orientierung und dem Verbraucher Sicherheit.

2.2 Tierschutz

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel dürfen Kosmetika weder bei der Herstellung noch bei der Entwicklung oder Prüfung der Endprodukte an Tieren getestet werden. Der Radius des Tierversuchsverbotes wird auch auf Nicht-EU-Länder erweitert.

2.3 Gentechnik

Produkte, die das neufarm Qualitätszeichen tragen, dürfen weder „aus“ noch „durch“ gentechnisch veränderte Organismen (GVO) im Sinne der Verwendung dieser Begriffe in den Artikeln 2 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt werden, noch gentechnisch veränderte Rohstoffe enthalten. Dieses schließt Zutaten und Zusatzstoffe, Vitamine, Aminosäuren, Aromen und Enzyme sowie Zusatzstoffe der zweiten Generation ein, die mithilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt wurden. Jeder Hersteller garantiert die Einhaltung dieser Vorgabe mit der Anmeldung seines Produktes beim neufarm® Qualitätsinstitut. Außerdem verpflichtet sich der Hersteller, das neufarm® Qualitätsinstitut und die für ihn zuständigen Kontrollbehörden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn diese Bestätigung von einem Lieferanten widerrufen oder geändert wurde, oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.

Nicht beabsichtigte, unvermeidbare gentechnische Verunreinigungen dürfen nur bis zu einer Höchstmenge von **0,1% im Produkt** nachweisbar sein.

Der Vertragspartner muss dafür sorgen, dass das Einfließen gentechnisch veränderter Bestandteile und deren Derivate entlang der Herstellungskette ausgeschlossen ist.

2.4 Höchstgehalte für Rückstände und Kontaminanten

Quantitativ nachweisbare Rückstände durch Pflanzenschutzmittel (Pestizide) dürfen die in der VO (EG) Nr. 396/2005 aufgeführten Höchstgehalte nicht überschreiten. Für die Kontamination mit toxikologisch relevanten Schwermetallen gelten die Orientierungswerte des BVL vom März 2016. Für alle in der Liste des BVL nicht aufgeführten Produktarten und Kontaminanten wird zur Orientierung die VO1881/2006 herangezogen. Diese bezieht sich zwar auf Lebensmittel, bietet dadurch jedoch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufnahmewege bzw.



Aufnahmebedingungen einen guten Sicherheitspuffer. Im Bedarfsfall wird eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Die jeweiligen Prüfparameter hängen ab von der Art des Produktes, seiner Zusammensetzung, seiner Anwendung und Verweildauer im bzw. am menschlichen Körper. Das neufarm® Qualitätsinstitut hat hierfür entsprechende Prüflisten erstellt, die zusammen mit dieser Qualitätsrichtlinie Gültigkeit besitzen (s. 6.5 Anhang 5 und die separate Tabelle 6.5.1, die Bestandteil dieser Richtlinie ist).

2.5 Herstellprozesse

Für die Herstellung von neufarm® zertifizierten Naturkosmetika werden sowohl physikalische als auch enzymatische, mikrobiologische und chemische Prozesse zugelassen, sofern sie auch in der Natur vorkommen. Es muss gewährleistet sein, dass beim Herstellungsprozess, durch die Verpackung und im Verlauf der Lagerung keine unerwünschten Stoffe in das Produkt gelangen.

Eine Entkeimung oder Haltbarmachung der pflanzlichen und tierischen Rohstoffe sowie des Endproduktes mit ionisierender Strahlung ist untersagt.

Das Bleichen von Naturstoffen ist zugelassen. Ausgeschlossen ist die Verwendung von Chlor.

2.6 Grundsätzlich nicht erlaubte Stoffe

Stoffe aus folgenden Gruppen dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden:

- Organisch-synthetische Farbstoffe
- Synthetische Duftstoffe, polyzyklische Moschusverbindungen
- Ethoxilierte Rohstoffe (PEGs)
- Silikone
- Paraffine und andere Erdölprodukte wie mineralische Fette, Öle, Wachse (ausgeschlossen sind auch die bei COSMOS App. V 1. und 3. genannten Stoffe mit petrochemischem Ursprung bzw. Anteil!).
- Synthetische Methylverbindungen
- Parabene sowie deren Derivate
- Aromatische und halogenorganische Lösungsmittel
- Formaldehyd und dessen Abspalter
- Synthetische UV-Filter
- Kunststoffe in flüssiger und fester Form (Mikroplastik)

Weitere Einschränkungen sind in einigen der folgenden Kategorien zu finden (bitte dort bzw. im Anhang genau nachlesen).

2.7 Rohstoffe vom toten Tier

Stoffe oder Stoffverbindungen vom toten Tier dürfen nicht verwendet werden. Dieses Verbot gilt allumfassend und betrifft alle tierischen Arten. Hierzu zählen auch Stoffe wie Carminrot, Seidenprotein und Chitosan.



2.8 Rohstoffe vom lebenden Tier

neufarm® zertifizierte Naturkosmetik kann sowohl vegan sein als auch Rohstoffe vom lebenden Tier enthalten. Die Verwendung von tierischen Rohstoffen wie Wollfett, Ei, Honig, Bienenwachs usw. ist erlaubt. Es werden solche tierischen Erzeugnisse bevorzugt, die aus artgerechter Tierhaltung stammen und gemäß den Richtlinien der einzelnen Bioverbände sowie der EU-Öko-Verordnung 834/2007 zertifiziert wurden.

2.9 Pflanzliche Rohstoffe

Pflanzliche Rohstoffe sollten so weit als möglich aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA) stammen. Dieses gilt für Pflanzen, Pflanzenteile oder aus Pflanzenteilen gewonnenen Öle, Fette, Wachse, Extrakte, Säfte und deren Verarbeitungsprodukte. Ausnahmen werden gemäß dem Anhang IX der EU-Öko-Verordnung 834/2009 zugelassen.

2.10 Mineralische Rohstoffe

Zu den Naturstoffen gehören auch die anorganisch-mineralischen Rohstoffe. Aus diesem Grund werden ausgewählte Mineralstoffe und Pigmente zugelassen. Zur Orientierung gelten die Listen von COSMOS und NATRUE. Hiervon abweichend wurden allerdings einige Substanzen ausgeschlossen. Anhang 1 (6.1) listet auf, welche der bei COSMOS und NATRUE erlaubten mineralischen Rohstoffe im neufarm® Naturkosmetik-Standard nicht bzw. nur mit Einschränkungen zugelassen sind.

Daneben wird der Einsatz von mineralischen Salzen, Laugen und Säuren gestattet, sofern sie als Lebensmittel oder Futtermittelzusatz zugelassen sind.

Es ist darauf zu achten, dass Mineralstoffe keine unzulässigen Kontaminanten und Verunreinigungen enthalten und frei sind von Rieselhilfsstoffen. Tabelle 6.2 listet die Stoffe auf, für die eine Nicht-Nano Bescheinigung vorzulegen ist (s.a. 2.11).

2.11 Nanopartikel

Der Einsatz von technisch hergestellten Materialien mit einer Partikelgröße von ≤ 100 Nanometer in einer Dimension ist nicht zugelassen. Grundlage für die korrekte Definition von Nanomaterialien ist die EU-Definitionsempfehlung. In der EU-Definitionsempfehlung versteht man unter einem technisch hergestellten „Nanomaterial“ ein Material, das Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, und bei dem mindestens 50% der Partikel in der Anzahlgrößenverteilung ein oder mehrere Außenmaße im Bereich von 1 nm bis 100 nm zeigen.

Bei der Bewertung des gesundheitlichen Risikos von Nanopartikeln gibt es zurzeit noch zahlreiche ungeklärte Fragen. Hierzu zählen mögliche, aber experimentell nicht bewiesene besondere Wirkstärken von Partikeln im biologischen System, die auf deren Nanoskaligkeit beruhen. Schließlich liegen zur Exposition des Menschen gegenüber Nanopartikeln nur wenige Daten vor. Im Sinne eines vorsorglichen Verbraucherschutzes werden daher für neufarm® zertifizierte Naturkosmetik technisch hergestellte Nanopartikel ausgeschlossen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass für einige Stoffe Nachweise zu erbringen sind, s. Anhang 2 (6.2).



2.12 Mikroplastik

Unter Mikroplastik verstehen wir sowohl feste Kunststoffe, wie sie z.B. in Zahnpasta oder Peeling-Produkten als Reibkörper eingesetzt werden, also auch flüssige Kunststoffe wie Silikone, PEG, Acrylate etc. Da diese durch ihre schlechte Abbaubarkeit die Ökosysteme belasten sind sie bei neufarm® zertifizierter Naturkosmetik verboten. Sie werden bei Bedarf durch natürliche Stoffe, wie Wachse, Granulate bzw. durch natürliche, hochwertige Öle, natürliche Polymere und ähnliches ersetzt.

2.13 Konservierung

Der Einsatz von Konservierungsstoffen ist im Interesse der mikrobiologischen Produktsicherheit nach Anbruch der Verpackung und zum Schutz des Verbrauchers nicht immer zu vermeiden. Aus diesen Sicherheitsgründen werden auch naturidentische Stoffe zugelassen.

Die im Anhang 6.3 unter 1-6 genannten Mittel werden in der Regel nicht auf petrochemischer Basis hergestellt. Für diese werden petrochemische Varianten ausgeschlossen und es gilt die Höchstkonzentration lt. Gesetz.

Die Zulassung für Konservierungsstoffe, die auf petrochemischer Basis hergestellt werden, gilt zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren (also bis März 2022). Allerdings wird die Höchstkonzentration bei diesen Stoffen eingeschränkt: Für die Mittel 8 Benzylalkohol und 9 Benzoesäure inklusive Salze und Ethylester wird sie auf jeweils maximal 1% des Stoffes in der fertigen Rezeptur festgelegt. Für 7 Salicylsäure besteht bereits lt. Gesetz eine Höchstkonzentration von 0,5%.

Hersteller verpflichten sich, wo immer möglich, natürliche Konservierungsstoffe zu bevorzugen. In einem Arbeitskreis wird daran gearbeitet, nach Alternativen zu den synthetischen Stoffen zu suchen.

Bevorzugt werden spezielle Formen der Herstellung und/oder Verpackungen, die Konservierungsstoffe verzichtbar machen.

Anhang 3 (6.3) zeigt alle zur Konservierung zugelassenen Verbindungen und deren Salze.

2.14 Riech- und Duftstoffe

Als Riech- und Duftstoffe werden nur natürliche sowie biotechnologisch gewonnene Stoffe zugelassen, die der ISO Norm 9235 entsprechen.

Synthetische, naturidentische und chemisch modifizierte Riechstoffe dürfen keine Verwendung finden.

2.15 Farbstoffe/Pigmente

Als Farbstoffe kommen nur natürliche Farbstoffe aus dem Pflanzen- und Mineralreich zur Anwendung. Zu achten ist auf die Reinheit der Pigmente und darauf, dass die Pigmente nicht mit schwermetallhaltigen Mineralien verunreinigt sind. Zur Orientierung gelten die Listen von COSMOS und NATRUE. Hiervon abweichend wurden allerdings einige Substanzen ausgeschlossen. Anhang 1 (6.1) listet auf, welche Pigmente bzw. Mineralien im neufarm® Naturkosmetik-Standard nicht bzw. nur mit Einschränkungen zugelassen sind.



2.16 Verpackungen

Inerten, recyclebaren Verpackungen sollten wo immer möglich der Vorzug geben werden. Des Weiteren wird auf die Ausführungen der beiden Basis-Standards (NATRUE und COSMOS) verwiesen.

2.17 Deklaration

Die Inhaltsstoffe der Kosmetika müssen auf der Verpackung nach INCI (International Nomenclature of Cosmetic Ingredients) deklariert werden. Eine deutschsprachige Definition analog INCI ist wünschenswert. Zur Verbraucherinformation werden das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) und die Aufbrauchsfrist auf der Verpackung angegeben. Rohstoffe in kbA-Qualität müssen mit einem Sternchen versehen werden.

3 Bio-Naturkosmetik

Naturkosmetik, die als „Bio“ bezeichnet wird oder die eine gleichbedeutende Bezeichnung verwendet (wie z. B. aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA), öko, organisch, organic etc.), setzt voraus, dass alle kbA-fähigen Rohstoffe pflanzlichen und tierischen Ursprungs zu 95% aus kbA, gemäß anerkannten Standards, gewonnen werden oder aus kontrollierter Wildsammlung stammen. Wenn nicht gesondert erwähnt gelten für Bio-Naturkosmetik die für Naturkosmetik festgelegten Kriterien (s.o.).

Unter „kbA-fähig“ wird der aktuelle, jeweils erreichbare Stand der Technik verstanden. In der Berechnung der Rezeptur werden Wasser und nicht kbA-fähige Zutaten herausgerechnet. Für die genaue Berechnung wird auf die Ausführungen bei NATRUE verwiesen.

Zu den Standards gehören die EU-Öko-VO 834/2007 sowie die Standards, die von der IFOAM (International Federation Of Organic Agriculture Movements) akkreditiert wurden (Israel, Argentinien, Australien, Indien, Japan (JAS), USA (NOP) sowie weitere Standards.

Alle Rohstoffe aus kbA entsprechen der EU-Zertifizierung für ökologisch gewonnene Lebensmittel. Bei einem Selbstimport müssen Vermarktungsgenehmigungen vorliegen; die Rückverfolgbarkeit muss gegeben sein.

Dokumente von Kontrollstellen dienen als Folgenachweise; eine aktuelle Konformitätsbescheinigung muss in jedem Fall vorliegen.

3.1 Höchstgehalte für Rückstände und Kontaminanten in Bio-Produkten

Die EG-Öko-VO 834/2007 sieht die ökologische Produktion als ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion. Da chemisch-synthetische Pestizide nicht in dieses System passen, existieren für den Bio-Landbau auch keine Höchstgehalte für Pestizide.

Es dürfen bei festgestellten Bedrohungen der Kulturen lediglich die Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die für die biologische Produktion zugelassen wurden (Artikel 12 h). Da Pflanzenschutzmittel aber ubiquitär seit Jahrzehnten in der konventionellen Landwirtschaft eingesetzt werden, kann es immer wieder zu Restfunden kommen. Aus diesem Grund richten sich die neufarm® Qualitätsrichtlinien auch bei Bio-Naturkosmetik nach den anerkannten Orientierungswerten der ökologischen Anbauverbände (0,01 mg/kg Substanz, es sei denn VO 396/2005 ist strenger).



Für die Kontamination mit toxikologisch relevanten Schwermetallen gelten die Orientierungswerte des BVL für kosmetische Mittel vom März 2016.

Für alle in der Liste des BVL nicht aufgeführten Produktarten und Kontaminanten wird zur Orientierung die VO1881/2006 herangezogen. Diese bezieht sich zwar auf Lebensmittel, bietet dadurch jedoch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aufnahmewege bzw. Aufnahmebedingungen einen guten Sicherheitspuffer.

Im Bedarfsfall wird eine toxikologische Einzelfallbetrachtung durchgeführt.

Die jeweiligen Prüfparameter hängen ab von der Art des Produktes, seiner Zusammensetzung, seiner Anwendung und Verweildauer im bzw. am menschlichen Körper. Das neufarm® Qualitätsinstitut hat hierfür entsprechende Prüflisten erstellt, die zusammen mit dieser Qualitätsrichtlinie Gültigkeit besitzen (s. 6.5 Anhang 5 und separate Tabelle 6.5.1).

4 Zulassung und Zertifizierung

Die neufarm® Qualitätszeichen werden ausschließlich an Partner der Reformhaus eG vergeben. Die Nutzung ist abhängig vom jeweiligen Partnerschaftsvertrag. Die Zertifizierung gilt nur für das einzelne zur Prüfung im neufarm® Qualitätsinstitut angemeldete Produkt. Bei einer Neuanmeldung müssen mindestens 65% aller Produkte einer Marke die Kriterien der Qualitätsrichtlinien erfüllen. Dieser Prozentsatz erhöht sich nach 2 Jahren auf mindestens 75% und weiteren 2 Jahren auf mindestens 90% aller Produkte einer Marke. Weitere Details werden in den Partnerschaftsverträgen festgelegt. Diese Bestimmungen gelten auch für Konformitätsaussagen ohne Nutzung der neufarm® Qualitätszeichen.

4.1 Zulassungsprozedere

Für die Beantragung einer Konformitätsprüfung oder eines der neufarm® Qualitätszeichen müssen Hersteller einen aktuellen neufarm® Zulassungsantrag ausfüllen. Alle geforderten Daten, Garantieerklärungen, sowie Produktmuster sind zusammen mit dem Antrag beim neufarm® Qualitätsinstitut einzureichen. Dieses prüft alle Details und gibt dem Antragsteller eine Rückmeldung zur Konformität seines Produktes bzw. vergibt eines der beiden neufarm® Qualitätszeichen, sofern die unter Punkt 4. aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die eingereichten Daten werden vertraulich behandelt.

4.2 Rezepturänderungen zugelassener Produkte

Die Vertragspartner haben die Pflicht, bei geplanter Rezepturänderung, das neufarm® Qualitätsinstitut vorab rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit die Einhaltung der neufarm® Qualitätsrichtlinien überprüft werden kann. Hierfür ist ein neuer Zulassungsantrag einzureichen. Sollten die neufarm® Qualitätsrichtlinien durch die Änderung des Produktes nicht mehr eingehalten werden können, so verliert das Produkt seinen Status und darf nicht mehr mit den neufarm® Qualitätszeichen gekennzeichnet werden.

4.3 Verstoß gegen die neufarm® Qualitätsrichtlinien

Entspricht ein zugelassenes Produkt (ggf. nach Ablauf einer gewährten Übergangsfrist) nicht mehr den hier vorliegenden Qualitätsrichtlinien, so erfolgt eine Aberkennung des neufarm®



Qualitätszeichens. Über die Einräumung von Übergangsfristen entscheidet der Vorstand.

4.4 Die Kennzeichnung mit dem neufarm® Qualitätszeichen

Die vom neufarm® Qualitätsinstitut freigegebenen Produkte müssen bzw. dürfen (je nach Vertragsform) mit dem Zeichen neufarm® Qualität oder vegan neufarm® Qualität auf dem zugelassenen Produkt und/oder im Informationsmaterial des Vertragspartners gekennzeichnet werden. Die hier aufgeführten Markenzeichen der Reformhaus eG dürfen nur in der angegebenen Form und Farbe verwendet werden:



<p><u>Rot:</u></p> <p>CMYK 0/100/100/0 Pantone 485 C RAL 3020 Verkehrsrot RGB 223/0/43</p>	<p><u>Rot:</u></p> <p>CMYK 0/100/100/0 Pantone 185 C RAL 3020 Verkehrsrot RGB 195/35/40</p> <p><u>Dunkelgrün:</u></p> <p>CMYK 86/7/100/36 Pantone 362 C / U Scotchcal 80 - 1583 RAL 6010 Grasgrün RGB 4/176/8</p> <p><u>Hellgrün:</u></p> <p>CMYK 40/0/100/0 Pantone 382 C / U Scotchcal 80-449 RAL 6018 RGB 185/212/15</p>
--	---

5 Schlussbestimmung

Die Gültigkeit dieser Qualitätsrichtlinien für den neufarm® Naturkosmetik-Standard unterliegt einer fortlaufenden Kontrolle durch den Lizenzgeber Reformhaus eG. Sollten sich einzelne Punkte dieser Richtlinien als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Punkte davon nicht berührt. Die vorliegenden Leitsätze besitzen ihre Gültigkeit in der jeweils aktuellen Form bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer nationalen oder einer europäischen Naturkosmetikrichtlinie, die ggf. eine Überarbeitung erforderlich machen wird.

6 Anhänge

6.1 Anhang 1: Mineralische Stoffe und Pigmente, die bei neuform® Naturkosmetik nicht, bzw. nur mit Einschränkungen erlaubt sind

INCI Name [EU]	Chemischer Name	Grund für den Ausschluss/die Einschränkung
Aluminium Sulphate	Aluminium Sulphate	Nicht erlaubt. Verdacht auf Reproduktionstoxizität und Bioakkumulation
Cerium Oxide	Ceric Oxide	Nicht erlaubt. Bestehende Datenlücken, nanoskalig
CI 77007	Ultramarine	Für Dekorative Kosmetik erlaubt außer für Lippenprodukte
CI 77120	Barium Sulphate	Nicht erlaubt. Verdacht auf Reproduktionstoxizität und Bioakkumulation
CI 77268:1	Coke black	Nicht erlaubt. Stark erhöhtes Risiko für Nanopartikel und verschiedene bedenkliche Rückstände
CI 77510	Ferric ferrocyanide (Prussian blue)	Erlaubt für Dekorative Kosmetik bis max. 1% im Endprodukt. Nachweis der Freiheit von Cyaniden erforderlich.
Copper Oxide	Copper Oxide	Nicht erlaubt. Toxisches und mutagenes Potential, nanoskalig
Copper Sulfate	Copper (II) sulfate	Erlaubt bis zu einer max. Konzentration von 0,05% Kupferionen
Potassium Alum	Potassium aluminium sulphate	Nicht erlaubt. Hoher Anteil löslichen Aluminiums.
Zink Sulfate	Zink sulfate	Max. 1% (bezogen auf Zink) im Endprodukt

6.2 Anhang 2: Pigmente und Mineralien, für die eine Nicht-Nano Bescheinigung vorgelegt werden muss

Es handelt sich um Pigmente und Mineralien, die zugelassen sind, für die aber aufgrund des relativ hohen Risikos für Nanopartikel eine Nicht-Nano Bescheinigung einzureichen ist

INCI Name [EU]	Chemischer Name
Hydroxyapatite	Hydroxyapatite
CI 77480	Gold
CI 77820	Silver
CI 77891	Titanium dioxide
CI 77947	Zink oxide
Magnesium oxide	Magnesium oxide
Sodium Magnesium Silicate	Sodium Magnesium Silicate
Zinc Carbonate Hydroxide	Pentazinc Dicarbonate Hexahydroxide

6.3 Anhang 3: Liste der zugelassenen Konservierungsstoffe

Es gelten hierzu zwingend die Erläuterungen unter 2.13, insbesondere zu Höchstkonzentrationen!

1. Sorbinsäure und ihre Salze (Ca, K, Na)
2. Ameisensäure und ihr Natriumsalz
3. Dehydroacetsäure (3-Acetyl-6-methyl-2,4(3H)-pyrandion) und ihre Salze
4. Propionsäure und ihre Salze
5. Ethyl Lauroyl Arginate HCL
6. Silberchlorid aufgebracht auf Titandioxid (nur, wenn nicht Nano; Nachweis erforderlich!)
7. Salicylsäure und ihre Salze (Ca, K, Na) (bevorzugt aus Weidenrinde hergestellt)
8. Benzylalkohol
9. Benzoesäure und ihre Salze (Benzoate) bzw. ihr Ethylester



6.4 Anhang 4: Sonstige nicht zugelassene Stoffe

Paraffine und andere Erdölprodukte wie mineralische Fette, Öle, Wachse. Ausgeschlossen sind auch die bei COSMSO App. V 1. und 3. genannten Stoffe mit petrochemischem Ursprung bzw. Anteil, wie z.B. Cocoamidopropylbetaine. Siehe hierzu auch 2.6 „Grundsätzlich nicht erlaubte Stoffe“, sowie Anmerkungen in den einzelnen Kapiteln.

6.5 Anhang 5: Nachweis über Rückstände und Kontaminanten

Allgemeine Anmerkungen zur Risikoeinschätzung bei Kosmetika:

Das Pestizidrisiko ist je nach Produktbeschaffenheit und Verwendungszweck (wasser-/fettreich, leave on/rinse-off) unterschiedlich zu beurteilen. Weiterhin erhöhen "Risikozutaten" (wie z.B. Kräutererzeugnisse) das Pestizid-Risiko.

Öl-/fetthaltige Leave-on Produkte sind in Bezug auf das Vorhandensein von Pestizid-Altlasten (DDT, Lindan, HCB, Endosulfan usw.) ebenso wie auf Polyaromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) kritisch zu prüfen.

Bei Naturkosmetik-Produkten ist die Verbrauchererwartung im Hinblick auf Pestizide besonders hohen Ansprüchen ("Rückstandsfreiheit") gegenübergestellt.

Bei den Kontaminanten spielen die Schwermetalle (insbes. mit Farbpigmenten angereicherte Kosmetika) eine bedeutende Rolle.

Fettlösliche persistente Verbindungen wie Dioxine und PCBs sind weniger zu erwarten, mit Ausnahme von fetthaltigen Produkten, die in dieser Hinsicht etwas kritischer einzustufen sind.

Die Mineralölkohlenwasserstoffe MOSH/MOAH nehmen insbesondere bei fetthaltigen kosmetischen Mitteln eine bedeutendere Rolle ein.

Plastikverpackungen, die direkt mit dem kosmetischen Mitteln in Kontakt sind, werden aufgrund der Migration von Weichmachern (DEHP/DINP) kritisiert, da diese den natürlichen Hautschutzmechanismus beeinflussen und chemisch-synthetisch sind.

Die Kosmetik-Verordnung regelt explizit allergene Duftstoffe, Farb- und Konservierungsstoffe sowie UV-Filter. Diese stehen deshalb oft im Fokus von Verbraucherschutzorganisationen.

Weiterhin kritisieren Verbraucherschutzorganisationen die Anwendung von Nitromoschusverbindungen (künstliche Duftstoffe).

6.5.1 neufORM® Naturkosmetik-Standard Pflichtanalysen

Auf der Basis dieser Einschätzung gibt der neufORM® Naturkosmetik-Standard für die unterschiedlichen Produktkategorien entsprechende Pflichtanalysen vor, bzw. definiert das regelmäßige Monitoring der im Markt befindlichen Produkte durch das neufORM® Qualitätsinstitut.

Siehe hierzu Anhang „6.5.1 neufORM® Naturkosmetik-Standard Pflichtanalysen“, separater Anhang als Excel-Tabelle.

6.6 Anhang 6: Schematische Darstellung des neuform® Naturkosmetik-Standards

